

Verbundkatalog Kalliope

Mann, Erika

Kilchberg/Zürich, 1956-05-26

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Erika Mann
Kilchberg/Zürich
Am 26. Mai 1956

Filmaufbau GmbH
Wöhlerstrasse
Göttingen

Sehr verehrte Herren, -

mit bestem Dank bestätige ich den Empfang Ihrer unterzeichneten Vertragsentwürfe, kann aber leider nicht gegenzeichnen, da sich da doch noch zu viele und zu wesentliche Meinungsverschiedenheiten herausgebildet haben.

Erlauben Sie mir zunächst, auf das Schreiben einzugehen, das dem vorläufigen Vertragswerk beigegeben war: Und zwar handelt es sich da - abgesehen von den ziffernmässigen Divergenzen - vor allem um die Stellen, die auf Absatz 2, Seite 2, folgen und aus denen mir erhellt, dass wir - an irgend einem mir nicht feststellbaren Punkte - einander gründlich missverstanden haben müssen. Sie schreiben da (Seite 2 Absatz 4): "Wenn in Par. 4 Absatz 2 und 3 des heutigen Vertrages Formulierungen verwandt worden sind, die Zeichen eines vollgültigen Drehbuchauftrages an Sie enthalten, so ist dies deshalb geschehen, weil die vereinbarten Honorare in dieser Höhe nur schwerlich für eine reine Mitarbeit nach dem üblichen Mass unterzubringen wären." Der nächste Absatz enthält Ähnliches.

Ich darf und muss Sie darauf aufmerksam machen, dass ich - obwohl keineswegs die Tochter des Dichters Gottfried Keller - als reine Mitarbeiterin an dem Harald Braun-Film "Regine" von der NDF ein Honorar von DM 15 000.- erhielt und dies für die Herstellung (gemeinsam mit Jacob Geis) "eines Drehbuches nach Vereinbarung mit dem Regisseur". Als das vereinbarte Drehbuch geliefert war, (nach nicht ganz drei Monaten), der Regisseur aber inzwischen seine Absichten bezüglich dieses Filmes nicht unerheblich geändert hatte, und als es sich also für Herrn Geis und mich als nötig erwies, einen weiteren Monat (oder etwas mehr) in diese Arbeit zu investieren, wurde ich zusätzlich honoriert (ich kann Ihnen nicht mehr genau sagen, in welcher Höhe. Fest steht jedenfalls, l.), dass Herr Geis und ich als durchaus gleichgeordnete Co-Autoren tätig gewesen sind, und dass die NDF mir aus freien Stücken für meine Co-Autorenschaft ein Honorar von DM 15 000.- angeboten und ausbezahlt hat. Sie werden also begreifen, dass Ihre Ausführungen mich doppelt ver-

wundern. Im übrigen kann ich mir die Zusammenarbeit mit einem erstklassigen Autor auf mindestens zweierlei Arten imaginieren. Nach Herstellung eines "Fahrplans" könnte man die Szenen so aufteilen, dass jeder den ihm am besten gelegenen Teil des Drehbuchs zur Bearbeitung übernehme, (wobei es immer noch möglich wäre, dass ich schliesslich den Dialogen des Mitarbeiters ein bisschen mehr T.M.-Kolorit verleihe, als sie - vielleicht - ursprünglich hatten). Oder aber - wie nach kurzem Experimentieren Herr Geis und ich dies hielten, : man könnte es so halten, dass der Mitarbeiter sich speziell in Dingen der "Konstruktion" betätigte, während ich mir vornehmlich die Dialoge angelegen sein liesse, - wobei unter letzteren nicht nur das Hin und Her der Gespräche zu verstehen wäre, sondern auch eine Menge Entwicklungsmässiges, Psychologisches etcetera. In gar keinem Falle aber möchte ich ein mit Ihnen zu treffendes Abkommen dahinverstanden wissen, dass ich als Mitarbeiterin zweiten Ranges engagiert würde, - oder etwa hauptsächlich deshalb, weil mein Engagement nun einmal nicht zu umgehen ist. Sie haben keinerlei Grund (und ich meine, erfahrungsmässig keinerlei Grund), die Sache so hinzustellen, und ich will nur hoffen, dass Ihre Darstellung recht und simpel auf dem Wunsche beruht, meine Honorierung möglichst tief zu halten.

So tief aber nun, wie Sie sie halten möchten, kann ich sie nicht akzeptieren. Ich mache Ihnen einen Gegenvorschlag, der nicht auf der Vorstellung beruht, es möchte auf diese Weise eine vernünftige Regelung zustande kommen, sondern dessen ausschliessliches Ziel es ist, die Angelegenheit schnellstmöglich in Ordnung zu bringen: An Stelle der DM 14 000.-, die Sie mir alles in allem für Mitarbeit am Drehbuch, wie sonst am Film zugestehen möchten, schlage ich Ihnen die Summe von 20 000.- DM vor. An Stelle der DM 10 000.- (Posten 4, "Gewinnbeteiligung aus 'westdeutschen Einspielergebnissen', wobei Unterzeichnete als Anwärterin ersten Ranges zu gelten hätte) proponiere ich eine Beteiligung von nur DM 5 000.-. Sie sehen also, dass ich de facto um nur DM 1 000.- "hinaufgegangen" bin. Ich sollte meinen, und gebe mich der Zuversicht hin, dass dies ungewöhnliche Entgegenkommen meinerseits zu einer schleunigen Einigung führen müsste.

Was den Vertragsentwurf selbst betrifft, so möchte ich vor allem zu Paragraph 4 ein paar Worte sagen: wie schon häufig mitgeteilt, halte ich mich nicht für eine in erster Linie begnadete (oder tief erfahrene) Filmkonstrukteuse. Die Auflage also, ich müsse bis Ende Juli 1956 der Filmaufbau "einen Handlungsaufriß" vorlegen, aus dem insbesondere hervorgeht, ob der Film in einem oder in zwei Teilen... gedreht werden soll", scheint mir nicht recht akzeptabel. Was ich Ihnen in der Tat binnen zwei Monaten vorlegen könnte, und gegebenenfalls würde, wäre eine Art Exposé, in welchem ich niedergelegt hätte, welche Bestandteile des Buches mir für den Film unentbehrlich erschienen. Ich bin hell, fleissig und gewissenhaft genug, ein solches Exposé so auszuführen, dass der Leser begreift, worum es mir da geht und dass es ihm vielleicht sogar einleuchtet. Den "Handlungsaufriß", das "Gerippe" oder "Gerüst" des Films sollte - aber haben wir das nicht mehrmals besprochen? - ein Kusserst gewiegter "Handlungsaufreisser" derweilen herstellen, - auch einer, der dem Buch weniger verhaftet als ich, spielend imstande wäre, hier und da ein paar hundert Seiten lachend aus dem Fenster zu werfen, die ihm gerade nicht in sein Gerippe passen.

Ob "das kurbelfertige Drehbuch" (nach Paragraph 4 letzter Satz) bis zum 31. Dezember 1956 vorliegt, wird sich, scheint mir, nicht so sehr nach dem guten Willen und der Begabung des einen Co-Autors (E.M.) richten, als nach vielen Imponderabilien, - nach den Launen des Regisseurs, der Stars, des Verleihs, etcetera, und etwas wirklichkeitsfern scheint es mir, einem der beiden Autoren vertraglich zu gebieten, das Ding müsse zu diesem Termin "kurbelfertig" sein. Aber das ist wohl mehr Formsache und so ganz ernst nicht gemeint.

Soviel zu der Frage meines Vertrages als Co-Autorin des "Buddenbrooks"-Films.

So ungern ich es tue und so ernstlich ich fürchte, Herrn Abich neuerdings zu verstimmen, ist es doch meine Pflicht, darauf hinzuweisen, dass mein Vorschlag vom 2. Mai bezüglich der seit Vertragschluss "auf Abruf" fälligen Teilzahlung von DM 50 000.- für "Buddenbrooks" noch in keiner Weise beantwortet worden ist. Die Meinen drängen aber darauf, dass diese Sache demnächst geregelt werde. Wie ich Ihnen schon mündlich erklärte, wäre es, "schon" "steuermässig" untragbar, zu erhebliche Beträge sich aufhäufen zu lassen, und ausserdem sollte, scheint mir, im Prinzip vertragsgemäss vorgegangen werden. Wollen Sie doch also bitte die Freundlichkeit haben, schnellstmöglich auf meine Anregung vom 2. Mai einzugehen.

Ich schicke Ihnen nun ein Exemplar des Vertragsentwurfes (Filmaufbau/E.M.) zurück, da Sie ihn in der vorliegenden Form ja wohl doch kaum verwenden können.

Ob der Film ("Buddenbrooks") in ein oder zwei Teilen gedreht werden soll, - diese Frage zu beantworten, obliegt, meiner Ansicht nach, weit eher dem Regisseur und dem Produzenten (vermutlich auch dem Verleih) als irgend einem Drehbuchautor. Wir Drehbuchautoren nehmen Aufträge entgegen und führen sie aus. Nicht an uns ist es, Feldzugspläne zu entwerfen. Oder wie?

Mit den besten Empfehlungen für Sie alle

Ihre sehr ergebene:

